

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	04.07.2018	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	20.06.2018	öffentlich
Integrationsrat	27.06.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Betroffene Produktgruppe

11 05 07 01 Unterhaltsvorschuss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 05.07.2017, TOP 8, Drucksachen-Nr. 4989/2014-2020

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss wurde am 05.07.2017 ausführlich über das *Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen* (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) und die Reform dieses Gesetzes berichtet. Daher wird in dieser Vorlage nur kurz auf die wesentlichen Inhalte der Reform eingegangen.

Im Fokus der Vorlage steht vielmehr die Information über die Auswirkungen der Reform auf die Zahl der Anträge, die Bearbeitungszeit, die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die Auswirkungen auf Ausgaben und Einnahmen sowie auf den Personaleinsatz. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf kommende Veränderungen.

1. Wesentliche Inhalte der Reform

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Waren bis zum 30.06.2017 nur Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und längstens 72 Monate leistungsberechtigt, wurden diese zeitlichen Schranken mit Wirkung ab 01.07.2017 aufgehoben. Leistungsberechtigt sind grundsätzlich alle minderjährigen Kinder alleinerziehender Elternteile bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt erhalten.

Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres wird der Leistungsanspruch jedoch an die weiteren Voraussetzungen geknüpft, dass

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht,
- durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden wird oder
- der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen von mindestens 600 € monatlich verfügt.

Die Leistungshöhe ist abhängig vom Alter der Kinder und beträgt seit dem 01.01.2018:

Altersstufe	Alter	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
1.	0 bis 5 Jahre	348,00 €	- 194,00 €	154,00 €
2.	6 bis 11 Jahre	399,00 €	- 194,00 €	205,00 €
3.	12 bis 17 Jahre	467,00 €	- 194,00 €	273,00 €

Neben eventuellen Unterhaltszahlungen oder Waisenbezügen entsprechend der bisherigen Rechtslage ist bei 12 bis 17jährigen Leistungsberechtigten die Hälfte des Einkommens aus einer zumutbaren Tätigkeit (z.B. aus Bundesfreiwilligendienst) oder von Einkünften aus Vermögen abzuziehen, sofern das Kind bzw. der Jugendliche keine allgemeinbildende Schule besucht.

2. Auswirkungen auf die Zahl der Anträge

Im Jahr 2016, dem Jahr vor Inkrafttreten der Reform, wurden insgesamt 887 Anträge (durchschnittlich 74 Anträge monatlich) gestellt. Von den Antragstellerinnen und Antragstellern befanden sich 713 (= 80%) parallel im Leistungsbezug beim Jobcenter.

Im Jahr 2017 blieb die Entwicklung der Antragszahlen in den ersten fünf Monaten des Jahres in etwa gleich. Es wurden 383 Anträge gestellt (durchschnittlich 77 Anträge monatlich). Von den Antragstellerinnen und Antragstellern befanden sich 309 (= 81%) parallel im Leistungsbezug beim Jobcenter.

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der UVG-Reform wurden ab Juni 2017 Anträge der neu anspruchsberechtigten Personen aufgenommen. Hierzu wurde eine zentrale Annahmestelle eingerichtet. In den Monaten Juni bis September 2017 wurden 2.050 Anträge überwiegend in persönlichen Gesprächen angenommen. Von den Antragstellerinnen und Antragstellern befanden sich 1.198 (= 58%) parallel im Leistungsbezug beim Jobcenter.

Zusammenfassend wurden 2017 insgesamt 2.770 Anträge auf Unterhaltsvorschuss gestellt. Von den Antragstellerinnen und Antragstellern befanden sich 1.722 (= 62%) parallel im Leistungsbezug beim Jobcenter.

In den Monaten Januar 2018 bis April 2018 wurden insgesamt 502 Anträge gestellt. Von den Antragstellerinnen und Antragstellern befanden sich 312 (= 62%) parallel im Leistungsbezug beim Jobcenter.

Aus der nachfolgenden Tabelle kann die Entwicklung der Antragszahlen seit 2016 bis April 2018 entnommen werden:

Zeitraum	Zahl der Anträge		
	insgesamt	davon im SGB II - Bezug	Anteil
2016	887	713	80%
2017	2.770	1.722	62%
2018 (bis 30.04.)	502	312	62%

3. Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit

Bei der Bemessung der Bearbeitungszeit (Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung) ist zu beachten, dass entsprechend den bundesweiten Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz der unterhaltspflichtige Elternteil nach Antragstellung zunächst anzuhören ist. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. - falls dieser sich nicht zu Unterhaltszahlungen in der Lage sieht - Gelegenheit zur Darlegung des Einkommens zu geben.

2016 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die 851 getroffenen Entscheidungen rund 25 Tage.

Bis einschließlich Juni 2017 konnte dieser Wert gehalten werden. Aufgrund der vermehrten Antragstellung ab Juni 2017 musste die Entscheidung über die Anträge zunächst zurückgestellt werden. Vorrangig galt es sicherzustellen, dass alle alleinerziehenden Elternteile einen Antrag ohne lange Wartezeiten stellen konnten.

Erst ab Oktober 2017, als die Antragszahlen wieder abnahmen, konnte mit der Entscheidung über die Anträge begonnen werden. Vorrangig wurden die Anträge bearbeitet, bei denen der Unterhaltsvorschuss eine echte Entlastung der finanziellen Situation der Alleinerziehenden bedeutete, diese also ihren Lebensunterhalt ohne Leistungen nach dem SGB II sicherstellten. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgte abschließend bis Mitte Dezember 2017. Die Bearbeitungszeit für die 700 Entscheidungen betrug durchschnittlich 105 Tage.

Seit Januar 2018 wird über die Anträge entschieden, bei denen das Jobcenter in Vorleistung getreten ist. In den Monaten Januar bis April 2018 wurde über insgesamt 1.793 Anträge entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 154 Tagen. Für diese Anträge entsteht ein nachfolgender Aufwand, da der Ersatzanspruch des Jobcenters aufgrund der Vorleistung abgerechnet werden muss.

Zum 30.04.2018 waren noch 353 Anträge zu entscheiden. In dieser Zahl sind überwiegend die Anträge enthalten, die im April 2018 gestellt wurden (135 Anträge) sowie die Anträge, die sich bereits in laufender Bearbeitung befinden, da z.B. fehlende Unterlagen angefordert wurden.

4. Auswirkungen auf die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher

Die Zahl der positiv entschiedenen Anträge auf Unterhaltsvorschuss wirkt sich auf die Zahl der Personen aus, die im laufenden Leistungsbezug stehen und bei denen jährlich die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen sind.

Aus der nachfolgenden Tabelle kann die Gesamtzahl der Leistungsbezieherinnen bzw. -bezieher, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und das Alter entnommen werden. Um einen Vergleich zu ermöglichen wurden die Zahlen für Juni 2017, dem Monat vor Inkrafttreten der Reform des UVG, den Zahlen für Mai 2018 gegenübergestellt:

Leistungsbezieherinnen Leistungsbezieher	Juni 2017	Mai 2018	Veränderung
Gesamtzahl	2.299	4.151	+ 1.852
davon			
weiblich	1.068	1.961	+ 893
männlich	1.231	2.190	+ 959
deutsch	1.907	3.568	+ 1.661
ausländisch	392	583	+ 191
0 bis 5 Jahre	1.205	1.168	- 37
6 bis 11 Jahre	1.094	1.846	+ 752
12 bis 17 Jahre		1.137	+ 1.137

Bei 5 der 4.151 Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher wird Einkommen des Kindes angerechnet, da das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht und das Einkommen im Rahmen einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielt wird.

5. Auswirkungen auf die Ausgaben und Einnahmen

Durch die erhöhte Zahl der Leistungsbezieher haben sich die Ausgaben im Jahr 2017 gegenüber 2016 bereits leicht erhöht. Die vermehrte Bewilligung Anfang 2018 (rückwirkende Auszahlungen auch für 2017) wird die Ausgaben in 2018 steigern.

Aktueller Stand der Ausgabenhöhe der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes:

Jahr	2016	2017	2018 (bis Mai)
Höhe der Ausgaben	4.833.062 €	5.880.747 €	5.372.884,39 €

Unmittelbar nach Bewilligung der Leistung beginnt das Forderungsmanagement des Sozialamtes mit der Geltendmachung der auf das Land NRW übergegangenen Unterhaltsansprüche. Aufgrund der Vielzahl der Bewilligungen in 2018 werden sich die Einnahmen im Laufe des Jahres 2018 erhöhen.

Aktueller Stand der Einnahmen des Forderungsmanagements beim Sozialamt:

Jahr	2016	2017	2018 (bis Mai)
Höhe der Einnahmen	1.186.730 €	1.176.838 €	819.528 €

6. Auswirkungen auf den Personaleinsatz

Um die Reform des UVG umzusetzen, wurde und wird derzeit noch überplanmäßiges Personal eingesetzt.

Für die Monate Juni 2017 bis etwa Mitte Februar 2018 wurde für die Antragsannahme und Entscheidung im Jugendamt Personal im Umfang von 6 Vollzeitkräften eingesetzt. Seit März 2018 werden 7,5 Vollzeitkräfte befristet für sechs Monate eingesetzt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden ausschließlich über die vorliegenden Anträge. Dadurch konnte ab März 2018 die Zahl der Entscheidungen deutlich gesteigert werden. Waren es im Februar 2018 noch 344 Entscheidungen, wurden im März 2018 bereits 454 Entscheidungen getroffen, nach der Einarbeitung waren es im April 2018 687 Entscheidungen.

Beim Forderungsmanagement des Sozialamtes können bis zu 4 Vollzeitkräfte eingesetzt werden. Derzeit ist eine überplanmäßige Vollzeitkraft eingesetzt.

7. Ausblick

Die ersten Monate des Jahres 2018 zeigen, dass sich die Zahl der eingehenden Anträge bei 126 Anträgen monatlich verstetigt. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2016 (durchschnittlich 74 Anträge monatlich) einer Steigerung von rund 70%.

Die Bearbeitungszeit wird im Laufe des Jahres 2018 wieder abnehmen. Ob das Niveau vor der Reform mit rund 25 Tagen zwischen Antragstellung und Entscheidung erreicht wird, bleibt abzuwarten. Durch die eingeschränkten Anspruchsvoraussetzungen für die Altersgruppe der 11 bis 17jährigen Kinder und Jugendlichen sowie die Anrechnung von zumutbarem Einkommens für Jugendliche, die keine allgemeinbildende Schule besuchen, ist der Prüfungsaufwand gestiegen.

Die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher wird sich noch leicht erhöhen, da die Entscheidung über wenige Anträge noch aussteht, die aufgrund der Reform des UVG gestellt wurden. Es wird damit gerechnet, dass sich die Zahl auf rund 4.200 erhöhen wird. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber Juni 2017 (2.299) um rund 83%.

Der Haushaltsansatz für 2018 für die Ausgaben beträgt 12.557.010 Mio. Euro. Dies entspricht den erwarteten Ausgaben für 2018. Der Haushaltsansatz für die Erträge wird 2018 mit 10.180.402 Euro kalkuliert. (siehe hierzu Haushaltsplanung Stellenplan 2019 für das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020).

Im Stellenplan 2019 sind für den dauerhaften Einsatz bei der Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt - neben den vorhandenen 4,0 Planstellen - 2,0 Planstellen vorgesehen. Weitere 1,5 Vollzeitkräfte werden weiterhin überplanmäßig eingesetzt. Für das Forderungsmanagement des Sozialamtes stehen derzeit 5,5 Planstellen zur Verfügung. Bei Bedarf können bis zu 4 weitere Vollzeitkräfte überplanmäßig eingesetzt werden.

Aufgrund der Leistungsgewährung gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes auf das Land Nordrhein-Westfalen über. Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs erfolgt derzeit durch das

Forderungsmanagement beim Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - der Stadt Bielefeld. Zum 01.07.2019 sieht das Land einen Aufgabenübergang vor: Die Unterhaltsverfolgung soll zukünftig durch die Finanzbehörden erfolgen. Dieser Aufgabenübergang ist Teil des finanziellen Ausgleichs für die Belastungen, die durch die Reform des UVG bei den Kommunen entstanden sind.

Derzeit finden zwischen dem Land und dem Städtetag Gespräche statt, um die zukünftige Schnittstelle in der Zusammenarbeit zwischen der Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt und der Unterhaltsverfolgung durch die Finanzbehörden zu regeln.

Beigeordneter

Ingo Nürnberg